

Freie Milch Austria GmbH  
Hauptplatz 5  
4190 Bad Leonfelden

## **Liefervertrag für biologische Rohmilch**

abgeschlossen zwischen

\_\_\_\_\_ (Name)

\_\_\_\_\_ (Straße)

\_\_\_\_\_ (PLZ, Ort)

nachstehend Verkäufer  
einerseits und der

Freie Milch Austria GmbH  
Hauptplatz 5  
4190 Bad Leonfelden

nachstehend Käufer andererseits.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Der Verkäufer verkauft die am Betriebe erzeugte, nicht für den Eigenbedarf, sowie den Bedarf zum Ab-Hof-Verkauf benötigte biologische Rohmilch an den Käufer. Der Käufer verpflichtet sich, die bereitgestellte Rohmilch restlos abzunehmen, vorausgesetzt, dass diese den einschlägig gültigen, gesetzlichen sowie den im diesem Vertrag noch weiter ausgeführten Anforderungen (Milchgeldanlageblatt) entspricht. Die Zusicherung der Milchabnahme wird umsoweit begrenzt, dass Milch, welche nicht uneingeschränkt verkehrsfähig ist, von der Abnahme ausgeschlossen ist.

### **§ 2 Milcherfassung**

Der Käufer holt auf seine Kosten die von den Verkäufern zur Anlieferung bereit gestellte Vollmilch mittels Tanksammelwagen ab. Die Abholung erfolgt zweitägig. Soweit Zufahrt möglich ist, erfolgt die Abholung direkt ab Milchammer.

Die Organisation einer rationellen Milcherfassung ist Sache des Käufers und der Hilfestellung des Verkäufers. Hierbei gilt der Grundsatz, dass im Sinne einer rationellen Milcherfassung notwendige Änderungen zu unterstützen sind.

### **§ 3 Pflichten des Käufers**

1. Der Käufer verpflichtet sich, die vom Verkäufer gelieferte Milch, soweit diese den gesetzlichen sowie den in der Milchlieferordnung festgelegten Bestimmungen entspricht, zur bestmöglichen Verwertung zu übernehmen.
2. Die Bezahlung der übernommenen Milch erfolgt gemäß den Bestimmungen des Milchgeldanlageblattes in der jeweils gültigen Fassung, das einen Bestandteil dieses Liefervertrages bildet.
3. Der aktuelle Erzeugermilchpreis wird in der Milchgeldabrechnung ausgewiesen. Änderungen des Erzeugermilchpreises gemäß den Bestimmungen des Preisanhangs werden in geeigneter Form mitgeteilt.

#### **§ 4 Vertragsdauer, Kündigung**

1. Der Vertrag tritt mit 1.4.2011 in Kraft und gilt für ein Wirtschaftsjahr. Er kann vom Verkäufer jährlich bis zum 31.12. in schriftlicher Form mit Wirksamkeit zum Ende des Milchwirtschaftsjahres, das ist der 31. März, gekündigt werden. Ansonsten wird dieser Vertrag gemäß § 14 a, Abs. 2 MOG automatisch um ein weiteres Wirtschaftsjahr verlängert. Der Käufer, die Freie Milch Austria verzichtet auf das Kündigungsrecht.
2. Verstößt ein Vertragspartner schuldhaft oder wiederholt gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages, und wird dadurch die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung für einen Vertragspartner unzumutbar, ist der andere berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zur Auflösung zu bringen. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, diesen Vertrag fristlos aufzulösen, wenn der Käufer die Zahlung des Erzeugerpreises zur Gänze einstellt oder ein Insolvenzverfahren gegen den Käufer eingeleitet wird.
3. Der Verkäufer wird einen Liefervertrag mit einem Dritten nicht abschließen, ohne mit dem Käufer vorher über eine Vertragsverlängerung verhandelt zu haben.

#### **§ 5 Streitigkeiten**

1. Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über Auslegung oder Vollzug des Liefervertrages verpflichten sich der Käufer und der beteiligte Verkäufer vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Schiedskommission zu beraten und eine gütliche Schlichtung anzustreben.
2. Jede Partei kann einen Schlichter namhaft machen. Obmann des Schiedsgerichtes ist der jeweilige Obmann der Interessensgemeinschaft Milch.
3. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Bad Leonfelden.

#### **§ 6 Zusatzbestimmungen**

1. Der Verkäufer hat für eine ordnungsgemäße und freie Zufahrt zur Milchsammelstelle (Schneeräumung, Splitstreueung) zu sorgen.
2. Falls durch die Lieferung vom Verkäufer mit nicht verkehrsfähiger Milch ein Schaden entsteht (z. B. Hemmstoff, überhöhter Säuregrad) ist der gesamte Schaden zur Gänze vom Verkäufer zu tragen.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger bzw. Nachfolgeunternehmen über.
2. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages der Rechtsgültigkeit entbehren oder unwirksam werden, so behalten die übrigen Bestimmungen trotzdem ihre Gültigkeit.
4. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren übernimmt der Käufer.

Bad Leonfelden, September 2010

Freie Milch Austria GmbH.  
Hauptplatz 5  
4190 Bad Leonfelden

.....  
Unterschrift Käufer

.....  
Unterschrift Verkäufer